

Örtliche Bauvorschriften „Merxleswiesen“ Gemarkung Herbertingen

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat Herbertingen am 18.06.1997 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Merxleswiesen“ auf der Gemarkung Herbertingen beschlossen:

A. Rechtsgrundlage:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617).

B. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplans „Merxleswiesen“. Er liegt auf der Gemarkung Herbertingen und wird begrenzt:

Im Osten entlang der Ostgrenzen der Flst. 1670/12, 1670/11, entlang der Ostgrenze der Goethestraße (Flst. 1670) in diesem Bereich, weiter entlang der Ostgrenzen der Flst. 1670/10, 1668/3, über das Flst. 1668/7 hinweg an der Ostgrenze der Flst. 1668/4 und 1666/4 bis zur Nordgrenze der Hermann-Hesse-Straße. An dieser Grenze entlang in Richtung Osten. Von dort entlang der Ostgrenze der Hermann-Hesse-Straße und der Ostgrenzen der Flst. 1666/12 und 1666/14. An der Südgrenze diese Flst. weiter über die Nordgrenze des Flst. 1663/10 an die Westgrenze der Friedrich-List-Straße. Von dort entlang der Nordgrenzen der Flst. 1663/13, 1662/12, 1662/2 (Herderstraße), 1662/6 und 1662/5 zur Westgrenze des Flst. 1670 (Goethestraße). Entlang dieser Westgrenze in Richtung Norden bis zur Südgrenze des Flst. 1758/7. Entlang dieser Grenze und der Südgrenze des Flst. 1758/6 bis zur Ostgrenze des Flst. 1756. An dieser Grenze entlang in Richtung Norden weiter an den Ostgrenzen der Flst. 1755/2, 1754/1 und 1753/2 bis zur Nordgrenze der Hesslinger Straße (Flst. 1678/1) in Richtung Osten bis auf Höhe der Ostgrenze des Flst. 1670/12 und von dort zurück zum Ausgangspunkt.

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) bis (7) LBO)

In Ergänzung des Bebauungsplans wird folgendes festgesetzt für das durch den Bebauungsplan „Merxleswiesen“ abgegrenzte Plangebiet:

§ 1

Dachaufbauten sind erlaubt.

§ 2

Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.

§ 3

Als Dachfarbe sind Rot-, Braun-, Grautöne und schwarz zulässig. Ausnahmen sind möglich. Die Dächer sind mit nicht reflektierenden Materialien zu decken. Die Verwendung von Blech zur Dacheindeckung ist ausnahmsweise möglich.

§ 4

Einfriedungen sind zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 0,70 m hoch sein.

Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht.

Einfriedungen und Bepflanzungen, insbesondere im Bereich der Sichtfelder, dürfen die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Festsetzung dieser Satzung verstößt und entgegen

- § 2 einen breiteren Dacheinschnitt erstellt oder
- § 3 ohne Ausnahme der Gemeinde andere Dachfarben oder Blech zur Dacheindeckung verwendet oder reflektierende Materialien zur Dacheindeckung vorsieht oder
- § 4 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet, Einfriedungen im Straßenraum mit einer Höhe über 0,70 m anbringt oder Bepflanzungen und Einfriedungen so im Bereich der Sichtfelder unterhält, daß dadurch die Funktionsfähigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 75 LBO mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

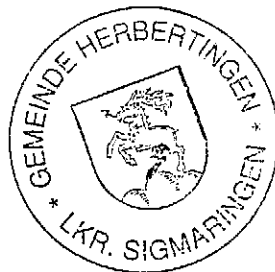
Hinweis:

Die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens sind, sind weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans.

ausgefertigt:

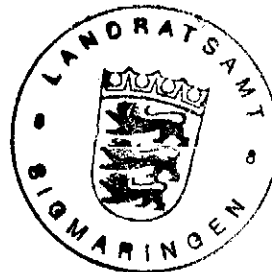
Herbertingen, den 26.06.1997

Abt
Bürgermeister



Genehmigt!

Sigmaringen, den 08. Juli 97
Landratsamt



**Verfahrensvermerke: Bebauungsplan „Merxleswiesen“
Aufstellg. Örtliche Bauvorschrift**

Aufstellg. beschluß des Gemeinderats	am	29.01.1997
Bekanntmachung des Aufstellg. beschlusses	am	07.02.1997
Bürgerbeteiligung	am	12.02.1997
Auslegungsbeschluß	am	16.04.1996
Auslegung	vom	05.05.1997
	bis	06.06.1997
Auslegung bekanntgemacht	am	25.04.1997
Satzungsbeschluß	am	18.06.1997

Ausgefertigt:
Herbertingen, den 26.06.1997



Genehmigt durch das Landratsamt Sigmaringen

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
der Genehmigung gem. § 12 BauGB

Abt. Bürgermeister

08.07.97

am

am 18.07.97
.....